STADT LÜBBECKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 4/12/140

„SÜDLICH JOCKWEG / WESTLICH HEUWEG"

LISTE DER BETRIEBSARTEN NACH ABSTANDSERLASS NW — ABSTANDSLISTE 1998

Abstand Abstand	Abstand Abstand	LN LN	Nummer (Spalte der Liste)	Betriebsart

I 1500

	1	1.1 (1)		Roßhexerei und Fasenaugenlagen für den Einsatz von losem, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 500 kW übersteigt
	2	1.11 (1)		Anlagen zur Trocknerbehandlung, mitverwenden von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Koksanlage, Gasanstalt und Schwelanlage), ausgenommen Holzfeuerungen
	3	3.2 (1)		Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
	4	4.1 (1)		Anlagen zur Herstellung von Zement im Drehrohr durch chemische Umsetzung mit einer Leistung von mehr als 50 Produktionstagen
	5	4.6(1)		Anlagen zur Herstellung oder Raffination von sonstigen Metallverarbeitung von Erzen oder Erzkonzentraten in Metallhütten, Gießereien, Walzwerken, Hammerwerken oder ähnlichen Betrieben

II 1000

	6	1.14(1)		Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
	7	2.14 (1)		Anlagen zur Herstellung von Formstücken oder Formgegenständen von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 Kubikmeter je Stunde Beton
	8	3.1(1)		Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Eisenerz
	9	3.2(1)		Anlagen zur Gewinnung von Schwermetallmetallen aus Erzen oder Schwefelmetallkies (Blei-, Zink- und Kupferschiefer)
	10	3.3(1)		Anlagen zur Schmiedefeuerung, ausgenommen Anlagen mit Leistungsgrößen mit weniger als 50 t Gesamtdruckbeanspruch je Stunde
	11	3.15(1)		Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm
	12	3.16(1)		Schmieden, Hämmern oder Fallenbare (*)
	13	4.1(1)		Anlagen zur Herstellung von Zement durch Rotationsöfen mit einer Neuleistung des Rotationsofens von 500 kW oder mehr
	14	4.14(1)		Anlagen zur Herstellung von wesentgefärbten natürlichen oder gebrannten Kalken von Stein (*)
	15	4.1(1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Aliphaten
	16	4.14(1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffen
	17	4.2(1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
	18	4.3(1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
	19	4.4(1)		Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
	20	4.5(1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Aktiven Anlagen, in denen Teerkörperöle oder Extrapolierte Steinkohlenteerpech oder Steinkohlenteerpech gasgemessen oder gelagert werden
	19	10.16(2)		Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkunststoffen) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	20	10.17(1)		Anlagen zur Lufterhitzerung auf einem Durchsatz von 25 t/d je Anlage oder mehr (*)
	21	-		Anlagen zur Herstellung von Erden oder Stahlbetonbauteilen, ausgenommen Fertigteile (*)
		-		

III 700

	22	1.1(1)		Roßhexerei und Hochofenbetrieb auf Feuerungsanlagen für den Einsatz von losen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Hochofenöfen von 100 MW bis 300 MW beträgt b) bei Hinzweiten mehr als 100 MW beträgt c) bei Hochofenöfen mit Brennstoffverbrauch von 10 000 m³/Jahr mehr je Brennstoffeinsatzstelle	
	23	1.12(1)		Anlagen zur Trocknerbehandlung von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Koksanlage, Gasanstalt und Schwelanlage), ausgenommen Holzfeuerungen a) bei Hochofenöfen 300 kW/ überdrag b) bei Hochofenöfen oder Widerstandsheizung von Tiegel oder Trennungsmassen oder von Teile oder Gießereien	
	24	2.3(1)		Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen	
	25	2.4(2)		Anlagen zum Brennen von Ziegel, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Klärgerät, Quarzit oder von Ton zur Herstellung	
	26	3.3(1)		Anlagen zur Härtereinigung und Lichtbogenöfen oder 10 t Gesamtdurchsatzgewicht (*) b. auch Bd. Hes. 10 und 46)	
	27	3.4(1.2)		Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen oder deren Legierungen - Schwarzschmelzöfen,	
			93	3.5(2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, Wiremaß oder von Feinstahl und Abzeichen in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
			94	3.9(1.2)	Anlagen zum Gießen von Metallen im Druck- oder Kokillengießverfahren (ohne Blei),
					- Schwarzschmelzöfen für Einbrenstahl oder für Legierungen, die nur aus Einbrenstahl oder aus Einbrenstahl und Kupfer bestehen, und
			95	3.15(2)	- Schwarzschmelzöfen b. auch Bd. Hes. 92 und 150)
	28	4.14(1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Gasen, Oxide	
	29	4.14(1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenorganischen	
	30	4.14(1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Zwergprodukte	
	31	4.18(1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Füllmassenplatten	
	32	4.6(1)		Anlagen zur Herstellung von Hutt	
	33	4.7(1)		Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff, ausgenommen Anlagen für silikatgemessen Knochen in	
				- Trennschneiden, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Feuer verarbeitet werden, und	
				- Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden	
	34	4.8(1)		Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff, soweit 101 kalt oder mehr je Tag verarbeitet werden	
	68	7.21(1)		Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)	
	67	7.23(1)		Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, ausgenommen Anlagen des ungemischte Extrahiermaschinen 1 oder mehr betrug	
	69	7.24(1)		Anlagen zur Herstellung von Raffination von Zucker oder Verwendung von Zuckersäften oder Raffinade	
	69	7.25(2)		Anlagen zur Trocknung von Grasfutter, ausgenommen Anlagen, in denen Futtermittel ausschließlich unter Verwendung von landwirtschaftlichen Betrieb	
	70	8.1(1)		Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von Asche, Nassgas oder in ähnlichen gefährlichen gasförmigen Stoffen oder Eingeweiden durch Verbrennen, ausgenommen Anlagen zur Beseitigung Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren	

IV 500

	37	1.1(1)		Heißkathoden und Heizmantel und Feuerungsanlagen für den Einsatz von losen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Hochofenöfen von 100 MW bis 300 MW b) bei Hinzweiten mehr als 100 MW beträgt c) bei Hochofenöfen mit Brennstoffverbrauch von 10 000 m³/Jahr mehr je Brennstoffeinsatzstelle	
	39	1.8(2)		Elektroverarbeitungsanlagen und einen Übergangsstrom von 220 kV oder mehr ausschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Fülle-Saarregelungsanlagen (*)	
	40	1.9(1)		Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde	
	41	1.10(1)		Anlagen zum Schleifbrennen von Erzen oder Steinkohle	
	42	2.8(1)		Anlagen zur Herstellung von Ziton, auch soweit es aus Kaolin, Ton oder Tonmineralien besteht, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kalten Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch Bd. Hes. 10 und 46)	
	43	2.11(1)		Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	
	44	2.13(2)		Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Baustoffen mit hydraulischen Bindemitteln, ausgenommen Anlagen, in denen die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden	
	45	2.15(1)		Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Silikaten oder Ton mit Mineralzusätzen (z. B. Schamotte, Graphit, Schwerspat, Schwefelkies, Silikatfeuerstoffen und Tonzugfestigkeiten auf einen Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde	
	46	3.3(1)		Anlagen zur Stahlerzeugung mit kokshaltsstoffen, Anlagen zum Schmelzen von Gußeisen mit	
	3	3.5(1)		- einem Einsatz, Tiegel- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kalten Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeisi je Monat (s. auch Bd. Hes. 10 und 46)	
	47	3.6(1.2)		Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm	
	48	3.13(1.2)		Schmieden, Hämmern oder Fallenbare (*)	
	49	3.14(1.2)		Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Neuleistung des Rotationsofens von 500 kW oder mehr	
	50	3.16(1)		Anlagen zur Herstellung von wesentgefärbten natürlichen oder gebrannten Kalken von Stein (*)	
	51	4.1(4)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Aliphaten	
	52	4.1(1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffen	
	53	4.1(1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstkautsch	
	54	4.14(1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen	
	55	4.2(1)		Anlagen zur Herstellung von Schwerstoffen wie Schwerstin, Schwerstite, Metallkarbidverbindungen	
	56	4.7(1)		Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t/h oder mehr je Stunde	
	57	4.7(1)		Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkunststoffen) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau	
	58	5.1(1)		Anlagen zum Destillieren, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Trocknen von Gegenständen, Ohn oder Mineralfasern oder bolzen- oder lufttrömigen Stäbenden einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) 25 kg/h oder mehr Lösungsmittel enthalten und von denen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunststoffen, die unter wesentgefärbter Stäbenherstellung, soweit die Lösungsmittelanteil, von Methanol, Dichlorethyl, Epoxid, Furan-, Novol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, nehmen die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde betrügt, oder c) Kunststoffen, die unter wesentgefärbter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde	
	59	5.5(2)		Anlagen zum Trocknen von Drähten unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln	
	60	5.6(2)		Anlagen zur Herstellung von Organostäben unter Verwendung von Asono- oder Phenoplasten, wie Faser-, Hanstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wasserbehandlung, soweit die Menge der ausgegegebte 10 kg oder mehr je Stunde betrügt	
	61	7.1(1)		Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Stiefelhalten oder zum Halten oder zur gehrenden Aufzucht von Schweinen mit a) 15 000 Legehennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51 000 Truthennenplätzen, e) 1 900 Mastschweinestellen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) oder f) 600 Sauenplätze einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) oder g) 400 Sauenplätze einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 15 kg Lebendgewicht) oder h) 5 400 Ferkelplätze für die gehrende Aufzucht (Ferkel von 15 kg bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) oder i) 150 Mastkalbplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungspflichtig	
	62	7.2(1)		Anlagen zum Schwitzen von bisschen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von Schlachtnebenerzeugnissen, soweit die Verarbeitungsmenge in Flaschen mit einer Leistung bis zu 200 kg Geflügelfleisch je Woche	
	63	7.6(1)		Anlagen zur Herstellung von Fett- oder Geflügelfleisch oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenerzeugnissen Geschlachten, Tierbasen, Federn, Hinnen, Knochen oder Blut	
	64	7.11(1)		Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für silikatgemessen Knochen in	
			107	4.4(2)	- Trennschneiden, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Feuer verarbeitet werden, und
					- Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
	65	7.19(1)		Anlagen zur Herstellung von Stärke oder Stärkemehl, soweit 101 kalt oder mehr je Tag verarbeitet werden	
	66	7.21(1)		Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)	
	67	7.23(1)		Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, ausgenommen Anlagen des ungemischte Extrahiermaschinen 1 oder mehr betrug	
	69	7.24(1)		Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker oder Verwendung von Zuckersäften oder Raffinade	
	69	7.25(2)		Anlagen zur Trocknung von Grasfutter, ausgenommen Anlagen, in denen Futtermittel ausschließlich unter Verwendung von landwirtschaftlichen Betrieb	
	70	8.1(1)		Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von Asche, Nassgas oder in ähnlichen gefährlichen gasförmigen Stoffen oder Eingeweiden durch Verbrennen, ausgenommen Anlagen zur Beseitigung Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren	

V 300

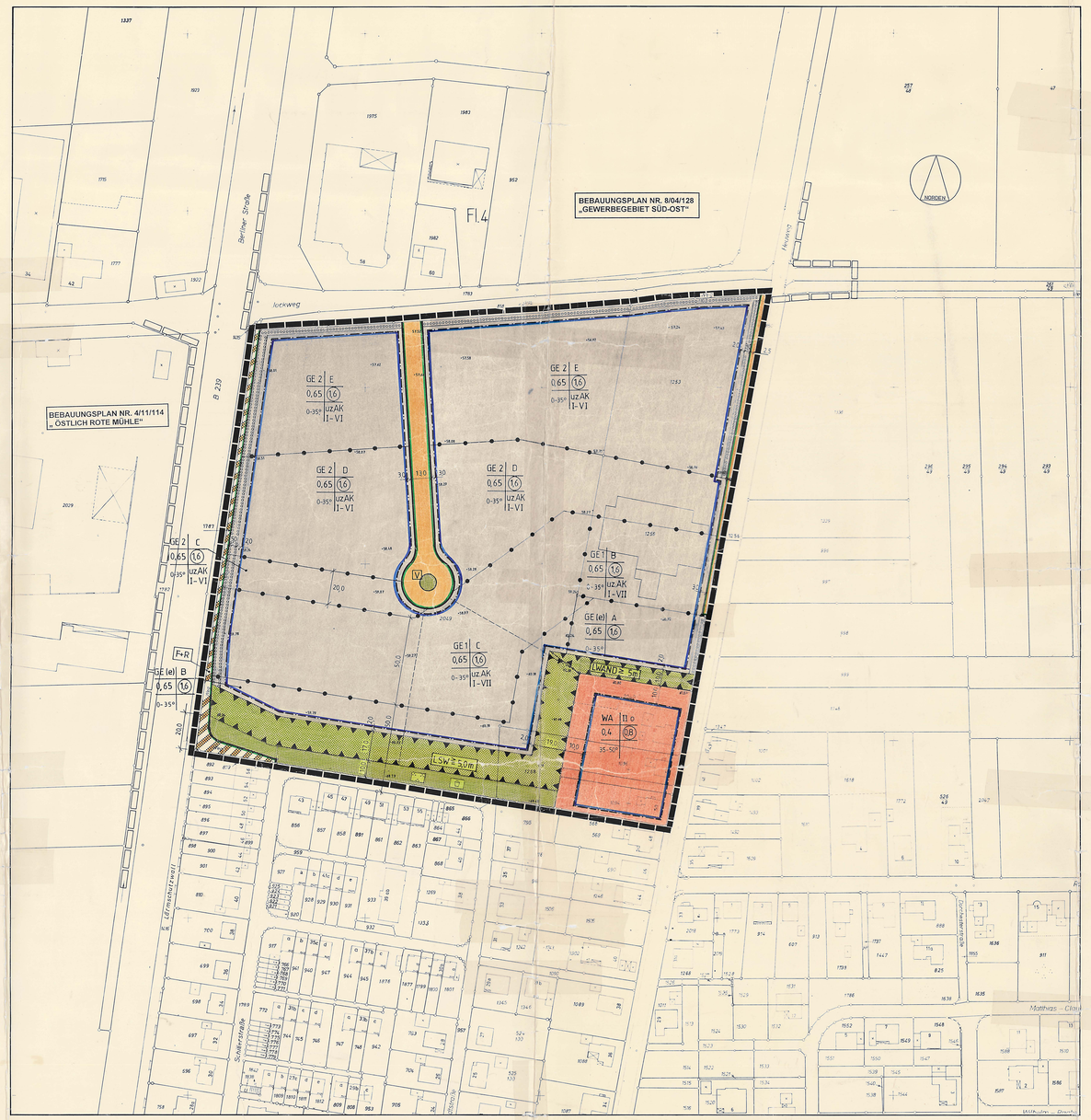
			132	9.18(1)
			133	10.7(2)
			134	10.21(2)
			135	10.21(2)
			164	7.26(2)
			165	7.27(2)
			166	7.27(2)
			136	
			138	
			139	
			140	
			141	
			142	
			143	
			144	
			145	
			146	
			147	
			148	
			149	
			150	
			151	
			152	
			154	7.16(1)
			155	7.16(1)
			156	3.4(1)
			157	3.7(1)
			158	3.10(1)
			159	5.1(1)
			160	5.1(1)
			161	5.1(1)
			162	7.1(1)
			163	7.1(1)
			170	10.8(2)
			171	10.9(1)
			172	10.9(1)
			173	10.9(1)
			174	10.11(1)
			175	10.20(2)
			176	
			177	
			178	
			179	
			180	
			181	
			182	
			183	
			184	
			185	
			186	
			187	
			188	
			189	
			190	
			191	
			192	2.6(2)
			193	3.3(2)
			194	3.16(2)
			195	
			196	
			197	
			198	
			199	
			200	
			201	
			202	
			203	
			204	
			205	
			206	
			207	
			208	
			209	
			210	
			211	
			212	

VI 200

			154	7.16(1)
			155	7.16(1)
			156	3.4(1)
			157	3.7(1)
			158	3.10(1)
			159	5.1(1)
			160	5.1(1)
			161	5.1(1)
			162	7.1(1)
			163	7.1(1)
			170	10.8(2)
			171	10.9(1)
			172	10.9(1)
			173	10.9(1)
			174	10.11(1)
			175	10.20(2)
			176	
			177	
			178	
			179	
			180	
			181	
			182	
			183	
			184	
			185	
			186	
			187	
			188	
			189	
			190	
			191	
			192	2.6(2)
			193	3.3(2)
			194	3.16(2)
			195	
			196	
			197	
			198	
			199	
			200	
			201	
			202	
			203	
			204	
			205	
			206	
			207	
			208	
			209	
			210	
			211	
			212	

VII 100

			192	2.6(2)
			193	3.3(2)
			194	(8.9(2)
			195	
			196	
			197	
			198	
			199	
			200	
			201	
			202	
			203	
			204	
			205	
			206	
			207	
			208	
			209	
			210	
			211	
			212	



PRÄAMBEL

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:
- Die §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ber. BGBl. 1998 I S. 137)
- In Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/NW.1998 2023),
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl.I.S. 1763), geändert durch die Verordnung vom 23.01.1990 (BGBl.I. 127) sowie Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen auf der Lzuweisung und Berzitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
- Die Planzeichenverordnung als der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBLI. 1991, S. 58)
- Die Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.11.1999 (GV.NW.S. 622).

FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB, BauNVO und BauO NW)

1. Die in der Liste der Betriebsarten unter den im Plan festgesetzten Abstandsklassen (z. B. uzuAlisig AK. I — IV) aufgeführten Betriebsarten und solche mit ähnlichem Emissionsstandard, sind in den entsprechenden Baugebiet unzulässig. Ausnahmen sind nach § 31 (1) BauGB für Betriebsarten der nächstniedrigen Abstandsklasse zulässig, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

 Abweichend von Ziffer 1 sind in den entsprechenden Baugebieten die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse allgemein zulässig.

2. Gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO sind innerhalb der Gewerbegebiete Vergnügungsstätten gem. § 8 (3) 1. V. m. § 4a (3) Nr. 2 BauNVO unzulässig. Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes (GE(e)) sind nur solche Gewerbebetriebe bzw. Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

3. Innerhalb der Gewerbegebiete sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Warensortimenten unzulässig:

 - Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente
 1. Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Bürorganisation
 2. Kunst/Antiquitäten
 3. Baby-/Kinderartikel
 4. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
 5. Unterhaltungselektronik/Computer, Elektrohaushaltwaren
 6. Foto/Optik
 7. Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
 8. Musikalienhandel
 9. Uhren/Schmuck
 10. Spielwaren, Sportartikel
 - Nahversorgungs- (ggf. auch zentren-)relevante Sortimentsgruppen
 1. Lebensmittel, Getränke
 2. Drogerie, Kosmetik, Haushaltwaren
 - In der Regel zentrenrelevante Sortimente
 1. Teppiche (ohne Teppichböden)
 2. Blumen
 3. Campingartikel
 4. Fahrräder und Zubehör, Mofas
 5. Tiere und Tierzubehör, Zoorartikel

 Dies gilt nicht für Verkaufsstellen mit weniger als 60 m² Verkaufsfläche, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Produktions-, Dienstleistungs- oder Großhandelsbetrieb stehen.
 (§ 15 BauNVO)

4. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Eine Überschreitung der in § 22 (2) BauNVO genannten Länge von 50 m ist im Bereich der Gewerbegebiete bis zu max. 90 m Länge zulässig.

5. Das Maß der baulichen Nutzung innerhalb der Gewerbegebiete im Hinblick auf den Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, kann ausnahmsweise die GRZ von 0,65 (bis maximal 0,8) überschritten, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist und die durch die zusätzliche Versiegelung erforderliche Niederschlagswasserrückhaltung von 2,5 m³/100 m² vor Einleitung in öffentliche Entwässerungssysteme erfolgt. Die gemäß § 19 (4) BauNVO zugelassene Überschreitung der Grundflächenzahl darf nur bei Verwendung wasserdurchlässiger Materialien oder unter Einhaltung der Niederschlagsrückhaltkriterien in Anspruch genommen werden.
 (§ 16 (6) BauNVO i. V. m. § 51a LWG)

6. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fuß-/Radweg) sind in wassergebundener Oberfläche anzuzubilden.
 (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

7. Gemäß § 8 (3) BauNVO sind Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in den GE-Gebieten ausnahmsweise zulässig, wenn diese Wohnungen in das gewerbliche Baurvorhaben integriert sind. Freistehende Wohnhäuser sind nicht zulässig. In den Gewerbegebieten sind Aufbewahrungsflächen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, mit einem Schalldämmwert von min. 35-40 dB(A) (Schallschutzfenster) zu versehen.
 (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

8. Bei Immissionsnahme der Grundstücke für die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ist auf den zugehörigen „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" eine geschlossene Bepflanzung (Pflanzabstand: 1 m x 1 m) mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen herzustellen und dauerhaft zu er